

## Satzung

### **§ 1 Name**

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Altbach-Zell e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Altbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. mit Sitz in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.
3. Weiter ist der Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es wird unterschieden in aktive und passive Mitglieder.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Spielberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftsänderungen
  - Änderung der Bankverbindung
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird über Einzugsermächtigung abgebucht.
7. Bei aktiven Mitgliedern wird unterschieden zwischen
  - Erwachsenen und
  - Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden (Nachweis muss bei Volljährigen im Aufnahmeantrag beigefügt werden).

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, Gastspielerentgelte und sonstiger Zahlungen wie z.B. Abgeltung für die geleistete Arbeitsdienste, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus per Einzugsermächtigung abgebucht. Aktive Mitglieder und Jugendliche sind erst nach Bezahlung des Jahresbeitrags spielberechtigt.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen eines Jahresbeitrages.
4. Einem Mitglied, das unverschuldet in wirtschaftliche Not gerät oder das während der Spielsaison längere Zeit ortsabwesend ist, kann auf Antrag der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder ganz erlassen werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in erfolgen. Einer Begründung bedarf es nicht. Er ist jedoch nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Das Gesuch muss so rechtzeitig abgeschickt sein, dass es bei dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in bis zum 15.11. eingegangen ist.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, bestehende Verbindlichkeiten im Falle des Austritts oder Ausschlusses auch nach dem Ausscheiden der Vereinskasse gegenüber zu begleichen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Wiederholte Nichtzahlung der Beiträge
  - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Vereinsfriedens.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird die Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung getroffen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### **a) Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/-in, einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Altbach sowie im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Esslingen-Zell unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - Bericht der Vorstände
  - Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
  - Bericht der Kassenprüfer/-innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes und Kassenprüfer/-innen
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und ähnliches gem. § 6 Abs. 1 und 3 der Satzung
  - Satzungsänderungen
  - Verschiedenes
3. Anträge
  - Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied des Clubs gestellt werden und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
7. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht werden, z.B. Aushang im Tennisclub oder/und Internet-Seite des TCAZ. Die Liste ist somit jedem Clubmitglied zugänglich zu machen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse gebunden. Änderungen und Streichungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

#### **b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. im Falle von § 12, Ziff. 5, Satz 2
3. wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird,
4. bei Auflösung des Vereins.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu a).

#### **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren etc.
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/-in
  - dem/der Sportwart/-in
  - dem/der Jugendwart/-in
  - dem/der Breitensportwart/-in
  - dem/der Schriftführer/-in
  - bis zu 6 Beisitzer/-innen.
2. Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Vorstände anwesend sind.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt werden. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
8. Wird ein/eine neuer/neue Vorsitzender/Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/-in gewählt, muss auf dem Amtsgericht eine zeitnahe Eintragung im Vereinsregister erfolgen.

## **§ 13 Kassenprüfer/-in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.

#### **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Vereinsordnung, eine Platzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

#### **§ 15 Gastspieler**

Nichtmitglieder haben die Möglichkeit, zusammen mit einem aktiven Mitglied als Gastspieler die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Hierfür muss ein Kostenbeitrag bezahlt werden, für den das Mitglied verantwortlich ist. Der Betrag ist in der TCAZ-Beitragsordnung aufgeführt.

Ausnahmen können durch den/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/-in erteilt werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an die Gemeinde Altbach und den der Stadt Esslingen, an den Stadtteil Esslingen-Zell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden dürfen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Altbach, den 17.05.2009

gez. Werner Kandziora  
Vorsitzender

gez. Markus Berg  
stellvertretender Vorsitzender

gez. Simone Münzenmaier  
Schriftführerin

Die Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister am 16.09.2009 wirksam geworden.